

SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN

INDEX-Werke GmbH & Co. KG Hahn & Tessky

Gültigkeitshinweis Abbildungen in dem vorliegenden Dokument können von dem gelieferten Produkt abweichen. Irrtümer und Änderungen aufgrund des technischen Fortschritts vorbehalten. Ein Wort zum Urheberrecht Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und wurde ursprünglich in deutscher Sprache erstellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung des Dokumentes oder einzelner Inhalte ist ohne Einwilligung des Rechteinhabers untersagt und zieht straf- oder zivilrechtliche Folgen nach sich. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, bleiben vorbehalten.

© Copyright by INDEX-Werke GmbH & Co. KG

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. INDEX überläßt dem Kunden die Software zur vertragsgemäßen Nutzung. Die Software wird dem Kunden im Objektcode übergeben.
- 1.2. Der Kunde erhält von INDEX mit der Software eine Benutzerdokumentation in Form einer ausdruckbaren Benutzerführung und Online-Hilfe; die Lieferung weiterer Dokumentation, z. B. Handbücher, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.3. INDEX ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software zu erstellen, die dem Kunden zum Erwerb angeboten werden können.

2. Nutzungsrecht

- 2.1. Der Kunde erhält an der Software und der Benutzerdokumentation ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich nicht beschränktes und übertragbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung.
- 2.2. Der Kunde kann eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken erstellen, die als solche zu kennzeichnen ist.
- 2.3. Bei einer Überlassung an Dritte muss sich der Dritte mit der Weitergeltung der Nutzungsbedingungen gemäß dieser Ziffer 2 auch ihm gegenüber einverstanden erklären. Die Überlassung ist nur komplett (einschließlich des Hardware-Dongles) und nicht in Teilen möglich. Der Kunde muss dem Dritten sämtliche Softwarekopien einschließlich einer gegebenenfalls vorhandenen Sicherungskopie übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten und vollständige Übergabe bzw. Vernichtung INDEX auf Anforderung schriftlich bestätigen. Mit der Überlassung erlischt das Recht des Kunden zur Softwarenutzung. Der Kunde ist verpflichtet, INDEX den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen. Der Kunde darf die Software Dritten nicht zu Erwerbszwecken auf Zeit überlassen (z.B. Vermietung, Leasing).

Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

2.4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale von INDEX oder von Dritten dürfen vom Kunden nicht verändert oder entfernt werden.

3. Erlöschen des Nutzungsrechts

Die vertragsgemäße Nutzung der Software gemäß Ziffer 2 ist Bedingung für das Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht erlischt automatisch und ohne daß es einer Kündigung bedarf, wenn der Kunde die in diesem Vertrag enthaltenen Nutzungsbedingungen verletzt. Der Kunde ist dann verpflichtet, die Software und sämtliche Kopien zurückzugeben, zu löschen oder eine schriftliche Löschungsbestätigung abzugeben.

Das Nutzungsrecht erlischt ferner, wenn der Kunde seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht einhält.



4. Schutz vor schädlichen Programmen

INDEX verwendet aktuelle Schutzprogramme. Der Kunde ist aber dennoch verpflichtet, die Software durch aktuelle Schutzprogramme vor Einsatz auf seinen Systemen auf schädliche Programme zu untersuchen. Ebenso ist der Kunde verpflichtet, bevor er INDEX Daten oder Programme zur Verfügung stellt, diese mit aktuellen Schutzprogrammen zu untersuchen.

5. Rechte des Kunden bei Mängeln

- 5.1. Die Software ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der bei Überlassung der Software aktuellen Benutzerdokumentation. Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.
- 5.2. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Software setzen unverzügliche Untersuchung der Software nach Ablieferung und unverzügliche Rüge des Mangels nach Entdeckung voraus. Eine Mängelrüge soll eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Der Kunde wird INDEX auf Anforderung soweit möglich und zumutbar Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die INDEX zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt.
- 5.3. Der Kunde gibt INDEX Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Kunde verpflichtet, INDEX den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.
- 5.4. Bei Mängeln ist INDEX verpflichtet, nach eigener Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz gemäß Ziffer 6 verlangen.
- 5.5. Soweit nicht ausdrücklich darüber hinaus gehend vereinbart, ist INDEX verpflichtet, dem Kunden die Software frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter in Deutschland zu verschaffen ("Schutzrechte"). Soweit ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von INDEX gelieferte und vom Kunden vertragsgemäß genutzte Software gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, haftet INDEX wie folgt: INDEX wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die gelieferte Software entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern bzw. gegen solche Software austauschen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Sind die vorgenannten Maßnahmen INDEX nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die in Absatz 5.4 Satz 2 aufgeführten Rechte zu.

6. Haftung von INDEX

- 6.1. INDEX haftet unbeschränkt bei Personenschäden sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für das Fehlen garantierter Beschaffenheiten.
- 6.2. Die Haftung von INDEX für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, INDEX hat wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesem Fall ist die Haftung von INDEX auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt INDEX bei Vertragsabschluß aufgrund der INDEX bekannten Umstände rechnen musste.
- 6.3. Ein Schaden von mehr als 10.000,00 EUR ist nicht vertragstypisch und vorhersehbar.
- 6.4. INDEX haftet jedoch nicht für Vermögens-, mittelbare oder Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, Produktionsausfall, entgangene Nutzungen.
- 6.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6.6. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Datensicherungen eingetreten wäre.
- 6.7. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehil-fen von INDEX.

7. Verjährung von Mängel- und sonstigen Ersatzansprüchen

- 7.1. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Software beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit INDEX den Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat.
- 7.2. Die kenntnisabhängige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche, die nicht auf einem Mangel der Software beruhen, beträgt ein Jahr; die kenntnisunabhängige Höchstfrist für Schadensersatz-ansprüche beträgt fünf Jahre.
- 7.3. Unberührt bleibt in allen Fällen die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen sowie bei Verletzung von Körper und Gesundheit und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 7.4. Die Verjährung beginnt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

8. Preis, Zahlung, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Umsatzsteuer. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer, frei auf das Konto von INDEX zu leisten.
- 8.2. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängeln bleibt hiervon unberührt.
- 8.3. Das Eigentum an von INDEX überlassenen Datenträgern und der Benutzerdokumentation geht erst mit vollständiger Zahlung auf den Kunden über.

9. Sonstiges

- 9.1. Die Änderung oder Erweiterung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform, dies gilt auch für diese Schriftformklausel entsprechend (E-Mail genügt, im Unterschied zu Telefax, nicht).
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl wirksam. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so durch wirksame zu ersetzen, daß der mit dem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Dies gilt entsprechend im Falle einer von den Parteien nicht gewollten Regelungslücke oder im Falle von unerfüllbaren Bestimmungen.
- 9.3. Es gilt deutsches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 9.4. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand der Sitz von INDEX vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Kunde keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluß ins Ausland verlegt hat oder zum Zeit-punkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden bekannt sind. INDEX ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen



INDEX-Werke GmbH & Co. KG Hahn & Tessky

Plochinger Straße 92 D-73730 Esslingen

Fon +49 711 3191-0 Fax +49 711 3191-587

info@index-werke.de www.index-werke.de